

**Vereinbarung
über die Bildung eines personalen Seelsorgebereiches
und Zuordnung zur Ev.-Luth. Martins-Kirchengemeinde
Kiel-Wik, Kirchenkreis Kiel¹**

Vom 11. Juli 2000

(GVOBl. 2002 S. 17;

Verordnungsblatt des Ev. Militärbischofs B1/2002)

¹ Red. Anm.: Die Kirchenkreise Kiel und Neumünster sind im Jahr 2009 zum Ev.-Luth. Kirchenkreis Altholstein fusioniert; die Martins-Kirchengemeinde ist Ende 2007 mit zwei weiteren Kirchengemeinden zur Ev.-Luth. Emmaus-Kirchengemeinde Kiel vereinigt worden (GVOBl. 2008 S. 12).

Zwischen der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche¹,
vertreten durch das Nordelbische Kirchenamt,
und dem Evangelischen Militärbischof
wird Folgendes vereinbart:

§ 1

Allgemeines

Grundlage dieser Vereinbarung sind die Bestimmungen des Vertrages der Evangelischen Kirche in Deutschland mit der Bundesrepublik Deutschland zur Regelung der evangelischen Militärseelsorge vom 22. Februar 1957 (Amtsblatt der EKD vom 20. Juli 1957 – Sonderheft –), des Kirchengesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland zur Regelung der evangelischen Militärseelsorge in der Bundesrepublik Deutschland vom 8. März 1957 (Amtsblatt der EKD vom 15. September 1957, Heft 9, Seite 257 ff.) und des Kirchengesetzes zur Durchführung der Militärseelsorge im Bereich der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche vom 21. Januar 1979 (Gesetz- und Verordnungsblatt der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche vom 1. Februar 1979, Seite 21 ff.).

§ 2

Bildung und Zuordnung

¹Für den Seelsorgebereich des Evangelischen Standortpfarrers Kiel wird ein personaler Seelsorgebereich für den in Artikel 7 des Militärseelsorge-Vertrages genannten Personenkreis gebildet und der Ev.-Luth. Martins-Kirchengemeinde Kiel-Wik zugeordnet. ²Gleichzeitig wird für den personalen Seelsorgebereich eine dritte Pfarrstelle dieser Kirchengemeinde errichtet. ³Die Angehörigen des personalen Seelsorgebereiches bleiben Glieder der Orts-Kirchengemeinde ihres Wohnsitzes und nehmen an deren Gemeindeleben teil.

§ 3

Besetzung

Die für den personalen Seelsorgebereich errichtete dritte Pfarrstelle der Ev.-Luth. Martins-Kirchengemeinde Kiel-Wik wird mit einem hauptamtlichen Militärggeistlichen besetzt.

¹ Red. Anm.: Die Evangelisch-Lutherische Kirche in Norddeutschland ist gemäß Teil 1 § 1 Absatz 2 des Einführungsgesetzes vom 7. Januar 2012 (KABl. S. 30, 127, 234) in der jeweils geltenden Fassung mit Inkrafttreten der Verfassung im Rahmen der Gesamtrechtsnachfolge für die ehemalige Nordelbische Ev.-Luth. Kirche an deren Stelle in die Rechte und Pflichten des Vertrags eingetreten.

§ 4

Dienstaufsicht

Unbeschadet seiner Eigenschaft als Pastor der Ev.-Luth. Martins-Kirchengemeinde Kiel-Wik untersteht der Militärgeistliche der in Artikel 22 Absatz 1 des Militärseelsorge-Vertrages geregelten Dienstaufsicht.

§ 5

Teilnahme an Kirchenvorstandssitzungen

Der Militärgeistliche ist Mitglied im Kirchenvorstand der Ev.-Luth. Martins-Kirchengemeinde Kiel-Wik.

§ 6

Beirat

Wenn zur Unterstützung des Militärgeistlichen in seinem personalen Seelsorgebereich ein Beirat gebildet wird, dann gehören die Angehörigen des personalen Seelsorgebereiches, die Kirchenvorsteher ihrer Ortsgemeinde sind, dem Beirat kraft ihres Amtes an.

§ 7

Dienst des Militärgeistlichen in der Kirchengemeinde

¹Der Militärgeistliche nimmt die Amtshandlungen an den Angehörigen seines personalen Seelsorgebereiches vor und zeigt sie dem zuständigen Gemeindepastor nach Vollzug an.
²Die Konfirmation der Kinder der Angehörigen des personalen Seelsorgebereiches und die Vorbereitung dazu übernehmen aus Gründen der Zweckmäßigkeit in Abweichung von Satz 1 die jeweils zuständigen Gemeindepastoren. ³Auf Wunsch der Mehrzahl der betreffenden Eltern kann der Militärgeistliche nach Absprache mit den beteiligten Kirchenvorständen die Konfirmation und die Vorbereitung dazu selbst übernehmen. ⁴Den Kreis der von ihm zu unterrichtenden und zu konfirmierenden Kinder stellt der Militärgeistliche im Einvernehmen mit den beteiligten Kirchenvorständen fest.

§ 8

Gemeindegottesdienst

Der Militärgeistliche übernimmt in der Ev.-Luth. Martins-Kirchengemeinde Kiel-Wik in der Regel einmal monatlich den Hauptgottesdienst.

§ 9

Benutzung kirchlicher Gebäude und Einrichtungen

Der Kirchenvorstand stellt der Militärseelsorge seine kirchlichen Einrichtungen gegen Erstattung der Kosten für Reinigung, Beleuchtung und Heizung nach Absprache zur Verfügung.

§ 10

Dienstsiegel

Der Militärggeistliche erhält eine Ausfertigung des Dienstsiegels der Ev.-Luth. Martins-Kirchengemeinde.

§ 11

Weitergeltende Bestimmungen

Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Verfassung der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche vom 12. Juni 1976 in der jeweils geltenden Fassung.

§ 12

Inkrafttreten

„Diese Vereinbarung tritt mit Wirkung vom 16. Juli 2000 in Kraft. „Sie tritt außer Kraft, wenn der Dienstposten des Evangelischen Standortpfarrers aufgehoben wird.

Kiel, den 11. Juli 2000

Nordelbische Ev.-Luth. Kirche

Nordelbisches Kirchenamt

Prof. Dr. Klaus Blaschke

Präsident

Der Evangelische Militärbischof

Dr. Hartmut Löwe